

4. Januar 1917.

III. Kreditüberschreitungen sind unzulässig (Beschluss des Bundesrates vom 29. Oktober 1915).

IV. Die Uebertragung von Ausgaben eines Jahres auf Rechnung des folgenden ist unstatthaft.

V. Zur Führung von Handkassen für die Bezahlung laufender Ausgaben in kleinern Beträgen können von der Kassaverwaltung Vorschüsse in angemessenem Umfange gemacht werden.

VI. Mitteilung an die betr. Dozenten und den Kassier.

6. Januar 1917.

Mit Rücksicht darauf, dass Frau Gloor im abgelaufenen Quartale, während welcher Zeit der Hülfsabwart Militärdienst zu leisten hatte, zu den Arbeiten im technisch-chemischen Laboratorium herangezogen werden musste,

wird

auf den Antrag des Herrn Prof. Dr. Bosshard

verfügt:

1. Frau Gloor erhält für ihre Mitwirkung bei den Arbeiten im technisch-chemischen Laboratorium im abgelaufenen Quartale eine Entschädigung von 175 Fr.

2. Mitteilung an die Genannte, Herrn Prof. Dr. Bosshard und den Kassier.

8. Januar 1917.

Es wird verfügt:

1. Der Beschluss des Schulrates vom 22. Oktober 1914 (Prot.-Nr.86) betreffend die finanziellen Verpflichtungen der militärpflichtigen Studierenden findet auch auf das Wintersemester 1916/17 Anwendung.

2. Mitteilung an das Rektorat und die Kassaverwaltung.

6.

Frau Gloor,
Entschädigung.

7.

Finanzielle Verpflichtungen der militärpflichtigen Studierenden.